



Vertrag Spülung Wasserentnahmestellen München Zweibrückenstraße

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,
diese vertreten durch die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamtes
Zweibrückenstraße 12, 80331 München

— nachstehend als „DPMA“ bezeichnet —

und

[wird vor Zuschlagserteilung ergänzt]

— nachstehend als „Auftragnehmer“ bezeichnet —

— DPMA und Auftragnehmer nachstehend auch als „Vertragspartner“ bezeichnet —

§ 1 Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile sind
 - a) die Bestimmungen dieses Vertragstextes,
 - b) das Angebot des Auftragnehmers vom *[wird aus Angebot ergänzt]* (Vertrags-Anlage 1),
 - c) der Sicherheitsflyer München Zweibrückenstraße (Vertrags-Anlage 2) sowie
 - d) nachrangig die VOL Teil B Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), in der Fassung vom 5. August 2003, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 178a vom 23. September 2003, wobei § 1 VOL/B keine Anwendung findet.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. sonstige vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag, wie auch etwaige Vorverträge, in Abs. 1 nicht aufgeführte Unterlagen, Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages sind ausgeschlossen und werden nicht Vertragsbestandteil.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die regelmäßige Spülung gemäß VDI/DVGW 6023 i.V.m. DVGW-Arbeitsblatt W 557 aller Wasserentnahmestellen (Kalt- und Warmwasser) in der Liegenschaft Zweibrückenstraße 12, 80331 München.
- (2) Der Auftragnehmer erstellt zur strukturierten Abarbeitung einen Spülplan. Dieser beinhaltet eine Übersicht aller Entnahmestellen und legt den Wochentag der Spülung fest.
- (3) Der Auftragnehmer nimmt an insgesamt 504 (ohne 3. OG bis 10. OG im Hochhaus) Entnahmestellen einmal wöchentlich eine manuelle Spülung zur Gewährleistung eines Wasseraustausches an allen Entnahmestellen vor. Es sind alle Kalt- und Warmwasseranlagen getrennt nacheinander zu spülen. Die Spülzeit beträgt je Entnahmestelle jeweils ein bis drei Minuten. Bei Duscharmaturen beträgt die Spülzeit mindestens drei Minuten.
- (4) Der Auftragnehmer führt für jede durchgeführte Spülung ein Spülprotokoll, in dem mindestens die gespülten Entnahmestellen (Bezeichnung, Raum), die Dauer der Spülung sowie der Tag und die Uhrzeit der Spülung dokumentiert wird. Der Auftragnehmer übergibt dieses Spülprotokoll im Anschluss an die durchgeführte Spülung an die Ansprechperson des DPMA (vgl. § 6 des Vertrages).
- (5) Durch die Spülungen soll eine Stagnation in der Trinkwasserinstallation vermieden und die Trinkwasserqualität gemäß Trinkwasserverordnung sichergestellt werden.

§ 3 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft.
- (2) Leistungsbeginn ist der 1. April 2026.
- (3) Der Vertrag endet am 31. Dezember 2027.
- (4) Der Vertrag endet, wenn im Rahmen eines in § 7(4) in Bezug genommenen Statusfeststellungsverfahrens festgestellt wird, dass der Auftragnehmer als Arbeitnehmer des DPMA einzustufen ist. In diesem Fall sind keinerlei weitere Leistungen zu erbringen. Der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers ist auf die bereits erbrachten Leistungen beschränkt.
- (5) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden.
- (6) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB).

§ 4 Vergütung

- (1) Für das Spülen aller Wasserentnahmestellen gemäß § 2 des Vertrages erhält der Auftragnehmer eine monatliche Pauschale in Höhe von *[wird aus Angebot ergänzt]* Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Mit der nach Absatz 1 vereinbarten Pauschale sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers abgegolten.
- (3) Die Vergütung für die erbrachten Leistungen wird monatlich nachträglich fällig und wird monatlich in Rechnung gestellt.
- (4) Bei Steigerung der zur Vertragserfüllung anfallenden, vom Auftraggeber nicht zu beeinflussenden, äußeren Kosten (insbesondere allgemeine Preissteigerungen der für die Leistungen eingesetzten Materialien, Erhöhung des Mindestlohns) ist der Auftragnehmer berechtigt, insoweit eine Anpassung der monatlichen Pauschale gemäß Absatz 1 zu verlangen. Diese Preisanpassung kann erstmalig nach einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten, also zum 1. April 2027, verlangt werden. Der Auftragnehmer muss hierzu dem Auftraggeber spätestens drei Monate vorher den Grund und den Zeitpunkt der Erhöhung schriftlich mitteilen. Die Erhöhung der monatlichen Pauschale darf dabei maximal 3 % betragen. Zur Begründung sind geeignete Nachweise mit dem Antrag vorzulegen.

§ 5 Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) Rechnungen sind unter Beachtung der umsatzsteuerlichen Regelungen sowie unter Angabe der Bestellnummer „6500227_69/25“ und der Lieferantenummer „*[wird vor Zuschlagserteilung ergänzt]*“ auszustellen. Rechnungen müssen sämtliche zur Prüfung der Rechnung erforderlichen Angaben enthalten.

- (2) Rechnungen dürfen gemäß § 3 Abs. 1 E-Rechnungsverordnung ausschließlich in elektronischer Form unter Beachtung der Vorgaben der E-Rechnungsverordnung als E-Rechnung ausgestellt und übermittelt werden. Die Übermittlung von elektronischen Rechnungen muss über die Rechnungseingangsplattform OZG-RE (<https://xrechnung-bdr.de>) erfolgen.
- (3) Für die korrekte Zuordnung ist die Angabe der Leitweg-Identifikationsnummer „991-03083-20“ zwingend erforderlich.
- (4) Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat binnen 30 Tagen nach Fälligkeit und Eingang einer prüfbaren und den vorstehenden Anforderungen entsprechenden Rechnung zu erfolgen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
- (5) Die Parteien vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht elektronisch im Sinne der E-Rechnungsverordnung gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.

§ 6 Ansprechperson

- (1) Ansprechperson des DPMA:
Markus Gerl, Referat 4.2.4, E-Mail: markus.gerl@dpma.de, Tel. 089 2195-4777
- (2) Der Auftragnehmer benennt eine Ansprechperson unverzüglich nach Zuschlagserteilung in Textform (§ 126b BGB; z.B. per E-Mail) unaufgefordert gegenüber dem DPMA. Diese Person erfüllt die Funktion des Ansprechpartners des Auftragnehmers gemäß den Regelungen in der vorliegenden Vertragsurkunde. Ändert sich die Ansprechperson des Auftragnehmers, informiert dieser das DPMA unverzüglich in Textform (§ 126b BGB; z.B. per E-Mail) unter Benennung der neuen Ansprechperson.
- (3) Die Benennung von Vertretern für den Fall der Abwesenheit der Ansprechperson ist zulässig.

§ 7 Zusammenarbeit der Vertragspartner, Ausschluss von Arbeitnehmerüberlassung und Scheinselbständigkeit

- (1) Die Vertragspartner werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eigenständig durch ihn zur Leistungserfüllung eingesetzten Personen ausschließlich dessen Weisungsrecht und Disziplinargewalt unterstehen. Es erfolgt keine Eingliederung der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen in die Organisation des DPMA. Die vom Auftragnehmer beauftragten Personen stehen ausschließlich in einem Vertragsverhältnis zum jeweiligen Auftragnehmer, auch soweit sie Leistungen in den Räumen des DPMA erbringen.
- (2) Beide Parteien benennen je eine verantwortliche Ansprechperson (vgl. 6) in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Anforderungen an die zu erbringende Leistung sowie Abstimmungs- und Konkretisierungsanfragen werden ausschließlich zwischen den von den Vertragspartnern benannten verantwortlichen An-

sprechperson übermittelt und geklärt. Das DPMA wird den vom Auftragnehmer zur Leistungserfüllung eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Ein arbeitsteiliges Zusammenwirken bei den auf den Auftragnehmer übertragenen Aufgaben findet zwischen den vom Auftragnehmer zur Leistungserfüllung eingesetzten Personen und den Ansprechpersonen bzw. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des DPMA nicht statt.

- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geschuldete Umsatzsteuer ordnungsgemäß an das zuständige Finanzamt abzuführen sowie Vergütungen eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern. Der Auftragnehmer ist für etwaige sich aus diesem Vertrag ergebende steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Pflichten selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch, soweit gesetzlich vorgeschrieben, für eine angemessene Versicherung für den Bereich der Altersvorsorge wie auch zum Schutz vor Krankheit oder Pflegebedürftigkeit.
- (4) Ist der Auftragnehmer eine natürliche Person und erbringt er die Leistungen in eigener Person, gilt Folgendes:
- a) Der Auftragnehmer wird im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem DPMA tätig. Er erklärt, rechtlich und wirtschaftlich selbstständig zu sein und insbesondere als Unternehmer in erheblichem Umfang für andere Vertragsparteien tätig zu sein.
 - b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diesbezügliche Änderungen während der Dauer des Vertrags dem DPMA unverzüglich in Textform (§ 126b BGB; z.B. per E-Mail) mitzuteilen.
 - c) Das DPMA wird nach Erteilung des Zuschlags ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund einleiten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dies zu dulden und im Verfahren mitzuwirken.
 - d) Unverzüglich nach Zustandekommen dieser Vereinbarung wird der Auftragnehmer dem DPMA zum Zwecke der Durchführung des Statusfeststellungsverfahrens innerhalb des ersten Monats nach Aufnahme der Tätigkeit durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen, dass er krankenvollversichert ist und dass er
 - i) seiner Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ordnungsgemäß nachkommt, oder
 - ii) eine private Altersvorsorge (ausreichend ist eine private Lebens- oder Rentenversicherung für den Fall des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres), in die der Auftragnehmer mindestens den monatlichen Betrag einzahlt, der dem Mindestbeitrag in der freiwilligen Rentenversicherung entspricht (für 2025 sind das mtl. 103,42 EUR), vorhält oder
 - iii) freiwillig gesetzlich rentenversichert ist.

§ 8 Einsatz von Unterauftragnehmern

- (1) Der Auftragnehmer teilt der Ansprechperson des DPMA spätestens drei Wochen vor Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer in Textform (§ 126b BGB; z.B. per E-Mail) mit. Jede im Rahmen der Auftragsausführung auftretende Änderung auf Ebene der Unterauftragnehmer ist der Ansprechperson des DPMA spätestens drei Wochen vor dem Einsatz des jeweiligen Unterauftragnehmers mitzuteilen.
- (2) § 4 Nr. 4 VOL/B findet keine Anwendung.
- (3) Die Unterauftragnehmer stehen ausschließlich in einem Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer. Der Auftragnehmer bleibt auch im Falle der Beauftragung von Unterauftragnehmern für die Leistungserbringung nach diesem Vertrag verantwortlich. Der Unterauftragnehmer bzw. dessen Beschäftigte können nicht die Funktion der Ansprechperson gemäß § 6 wahrnehmen. Für einen Unterauftragnehmer haftet der Auftragnehmer gegenüber dem DPMA in gleicher Weise wie für seine eigenen Leistungen und Arbeitskräfte.
- (4) Zur Erfüllung des vorliegenden Vertrages darf grundsätzlich nur Personal eingesetzt werden, das auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags beschäftigt ist. Sofern von diesem Grundsatz abgewichen und ein selbstständig Tätiger eingesetzt werden soll, handelt es sich hierbei um einen anzeigepflichtigen Einsatz von Unterauftragnehmern im Sinne der vorstehenden Regelungen. Außerdem ist der den Selbständigen beauftragende (Unter-)Auftragnehmer verpflichtet, für den geplanten Einsatz der betreffenden Arbeitskraft unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit, ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung durchzuführen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des Antrags bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.
- (5) Für den Fall, dass im Statusfeststellungsverfahren nach Absatz (4) eine abhängige Beschäftigung der eingesetzten Arbeitskraft festgestellt wird, ist der die Arbeitskraft einsetzende (Unter-)Auftragnehmer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass anfallende Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abgeführt werden.
- (6) Sollte im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens ein Arbeitsverhältnis zwischen dem eingesetzten Personal und dem DPMA festgestellt werden, wird das DPMA unverzüglich Maßnahmen einleiten, um dieses Arbeitsverhältnis zu beenden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das DPMA im Innenverhältnis von sämtlichen bis zur Beendigung anfallenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben freizustellen. Das DPMA ist zudem zur fristlosen Kündigung aus besonderem Grund des mit dem Auftragnehmer bestehenden Vertragsverhältnisses berechtigt; die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt.
- (7) Verstößt der Auftragnehmer wiederholt gegen eine der in diesem Paragraphen geregelten Pflichten, ist das DPMA berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

- (8) Die vorstehenden Regelungen zum Einsatz von Unterauftragnehmern gelten entsprechend für mittelbare Unterauftragnehmer (Unter-Unterauftragnehmer). Der Auftragnehmer darf nur Unterauftragnehmer beauftragen, die die vorstehenden Verpflichtungen – auch zu Gunsten des eingesetzten Personals – in Textform (§ 126b BGB; z.B. per E-Mail) anerkennen.
- (9) Vor oder bei Abschluss eines Vertrages mit einem Unterauftragnehmer hat der Auftragnehmer den Unterauftragnehmer darüber in Kenntnis zu setzen, dass das DPMA die Anwendbarkeit der Verordnung PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen verlangt. Der Auftragnehmer hat dem DPMA die Erfüllung dieser Pflicht auf Verlangen nachzuweisen.
- (10) Nicht als Leistungen von Unterauftragnehmern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt, beispielsweise Telekommunikations- und Postdienstleistungen, sofern diese nicht Gegenstand der Hauptleistungspflicht sind.

§ 9 Beachtung von MiLoG und AEntG

- (1) Der Auftragnehmer versichert, dass seine von ihm im Rahmen dieses Vertrags eingesetzten Arbeitnehmer wenigstens die Mindestlöhne nach dem MiLoG erhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das DPMA von allen Ansprüchen seiner Arbeitnehmer gemäß den Vorschriften des § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG freizustellen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem DPMA einen etwaigen Schaden, der aus einem schuldhaften Verstoß gegen vorstehende Zahlungspflichten resultiert, zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für etwaige erforderliche Kosten, die dem DPMA wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z.B. Sozialversicherungsträger) entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten für eine etwaige erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung.
- (2) Der Auftragnehmer bestätigt dem DPMA auf Aufforderung jederzeit schriftlich die Einhaltung des MiLoG. Der Auftragnehmer weist die Zahlung des Mindestlohnes sowie die Dokumentation gemäß § 17 Abs. 1 MiLoG gegenüber dem DPMA nach, sofern von diesem gewünscht. Hierbei wird der Auftragnehmer dem DPMA geeignete aktuelle Nachweise – z. B. Stundennachweise, Lohnabrechnungen, Mitarbeiterlisten oder Kalkulationen, in anonymisierter Form – zur Verfügung stellen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das DPMA hinsichtlich der Abwehr von etwaigen zivilrechtlichen Klagen zur Zahlung des Mindestlohns zu unterstützen und ihm umfassend und rechtzeitig Auskunft über die zur Verteidigung erforderlichen Informationen zu erteilen.
- (4) Die vorstehenden Pflichten gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter fort. Der Auftragnehmer hat von ihm beauftragte Unterauftragnehmer in gleicher Weise zu verpflichten. Dies gilt auch beim Einsatz von mittelbaren Unterauftragnehmern (Unter-Unterauftragnehmer).

§ 10 Leistungserbringung bei Meinungsverschiedenheiten

Klarstellend zu und abweichend von § 19 Absatz 1 und 3 VOL/B berechtigen Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten mit dem DPMA den Auftragnehmer nicht, seine Leistungen zu unterbrechen oder zu verzögern.

§ 11 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet dem DPMA für sämtliche Schäden, die auf unsachgemäße Spülungsmaßnahmen zurückzuführen sind oder vom Personal des Auftragnehmers vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden. Den Verlust von ihm oder seinen Arbeitskräften anvertrauten Schlüsseln, Transpondern bzw. Zugangskarten hat der Auftragnehmer in jedem Fall zu vertreten.
- (2) Das DPMA haftet nicht für Schäden des Auftragnehmers, seiner Beschäftigten oder seiner Erfüllungsgehilfen. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Ausgenommen sind auch verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Ausgenommen sind weiterhin fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden, die auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des DPMA oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; hierfür haftet das DPMA jedoch nur beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Auftragnehmer vertrauen darf.
- (3) Der Auftragnehmer stellt das DPMA von etwaigen Ansprüchen Dritter, die bei Ausführung der Arbeiten einen Schaden erleiden, frei.
- (4) Da das DPMA nur Nutzer der zu betretenden Objekte und Räume, aber nicht Eigentümer ist, haftet der Auftragnehmer für Schäden an den Objekten und Räumen unmittelbar gegenüber dem Eigentümer, dem Freistaat Bayern. Die Haftungsregelungen dieses Vertrages gelten hierfür entsprechend. Das DPMA hat außerdem das Recht, jegliche Ansprüche wegen Schlechtleistungen oder anderen Leistungsstörungen an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben abzutreten.

§ 12 Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist – auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus – verpflichtet, über alle Angelegenheiten, von denen er bzw. seine Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung Kenntnis erlangen, Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Hierüber hat der Auftragnehmer sämtliche von ihm eingesetzte Personen – einschließlich etwaiger Unterauftragnehmer – vor erstmaliger Tätigkeitsaufnahme schriftlich zu belehren und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Auftragnehmer weist die schriftlichen Belehrungen auf Verlangen des DPMA nach. Er hat zudem dafür zu sorgen, dass die Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung des Arbeits- bzw. Auftragsverhältnisses fortbesteht.

- (2) Die Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 gilt nicht für Informationen über Angelegenheiten, die
 - a) ohne eine Verletzung von Vertraulichkeitspflichten durch den Auftragnehmer öffentlich bekannt sind oder werden;
 - b) sich bereits rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitspflicht im Besitz des Auftragnehmers befunden hatten, bevor dieser sie anlässlich oder im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit beim DPMA erhielt; oder
 - c) der Auftragnehmer von einem Dritten, der berechtigt war, diese Informationen in der konkreten Form offen zu legen, ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten hat.
- (3) Falls der Auftragnehmer oder einer seiner Repräsentanten aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer rechtmäßigen behördlichen oder gerichtlichen Anordnung verpflichtet ist, vertrauliche Informationen des DPMA offen zu legen, wird der Auftragnehmer – soweit ihm dies ohne Verletzung einer Rechtspflicht möglich ist – das DPMA von dieser Verpflichtung unverzüglich in Textform (§ 126b BGB; z.B. per E-Mail) unterrichten und das DPMA auf sein Verlangen unterstützen, die vertraulichen Informationen soweit wie möglich zu schützen oder gerichtlich schützen zu lassen.
- (4) Bei Vertragsende hat der Auftragnehmer sämtliche Unterlagen bzw. gespeicherten Daten unmittelbar an das DPMA in gehörige Obhut zu übergeben. Sonstige beim Auftragnehmer verbliebene Daten einschließlich vertraulicher Informationen sind unwiederbringlich zu löschen. Auf Anforderung des DPMA hat der Auftragnehmer die Löschung schriftlich zu bestätigen. Gesetzliche Aufbewahrungsrechte und -pflichten des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt. Informationen müssen im Übrigen nicht vernichtet werden, soweit und solange deren Aufbewahrung im berechtigten Interesse des Auftragnehmers liegt, insbesondere, wenn die Informationen zur Rechtsverfolgung erforderlich sind; der Auftragnehmer hat jedoch in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass die Verwendung aufbewahrter Informationen nicht gegen die aufgrund dieser Vereinbarung bestehenden Geheimhaltungspflichten verstößt.

§ 13 Datenschutz

Dem Auftragnehmer sowie den von ihm eingesetzten Personen – einschließlich etwaiger Unterauftragnehmer – ist jede Verarbeitung personenbezogener Daten untersagt, mit denen diese im Rahmen der Leistungserbringung ggf. in Berührung kommen. Im Übrigen ergeben sich die Regelungen zum Datenschutz aus den gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende Verpflichtungen zur Geheimhaltung (§ 11) bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Änderungen auf Seiten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem DPMA unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die sich während der Vertragslaufzeit ergeben und auf Folgendes beziehen:
 - a) die Bezeichnung bzw. Firma des Unternehmens,

- b) den Sitz des Unternehmens und die geschäftliche Anschrift des Unternehmens,
 - c) Umwandlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 4 UmwG und
 - d) (weitere) Unternehmensumstrukturierungen im Sinne von § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 lit. b) GWB, wie zum Beispiel durch Übernahme, Zusammenschluss, Erwerb und Insolvenz.
- (2) Der Eintritt eines Dritten in die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten an Stelle des Auftragnehmers (Vertragsübernahme) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des DPMA gegenüber dem bisherigen und dem neuen Auftragnehmer wirksam.

§ 15 Verbot von Veröffentlichungen

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, das DPMA im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen ohne dessen schriftliche Zustimmung in Veröffentlichungen oder Werbeunterlagen als Referenz anzugeben. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Ausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen. Dies betrifft die Bezeichnung Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium der Justiz und Deutsches Patent- und Markenamt sowie verwechselbare Bezeichnungen. Wenn der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang das Logo des DPMA verwenden möchte, so bedarf dies der gesonderten schriftlichen Zustimmung des DPMA.

§ 16 Antikorruptionsklausel

- (1) Die Vertragsparteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Insbesondere darf der Auftragnehmer oder ein von ihm Beauftragter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bedarfsträger weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 StGB anbieten, versprechen oder gewähren.
- (2) Der Auftraggeber ist zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt, wenn eine Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) oder eine Bestechung (§ 334 StGB) vorliegt. Weitere wichtige Gründe sind die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 298 StGB beruhen, sowie die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Den Vertragsparteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast

umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Vertragsparteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde oder was sie nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

Für die
Bundesrepublik Deutschland

Die Präsidentin des
Deutschen Patent- und Markenamtes

Im Auftrag

München, den _____

Unterschrift

Für den
Auftragnehmer

Name

_____, den _____

Unterschrift